



Gemeindeamt Schleedorf
5205 Schleedorf, Dorf 1
Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4
E-Mail: office@schleedorf.at

Hundehalteverordnung - Leinenzwang

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf vom 16.05.2023

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 und dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf vom 16.05.2023 wird verordnet:

§1

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Schleedorf müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

Diese Verpflichtung (Abs. 1) gilt nicht außerhalb von Ortsgebieten und Siedlungen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter mit ihrem Hund / ihren Hunden nachweislich eine der folgenden Ausbildungen bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung absolviert hat: BgH 1 oder IPO 1.

§2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

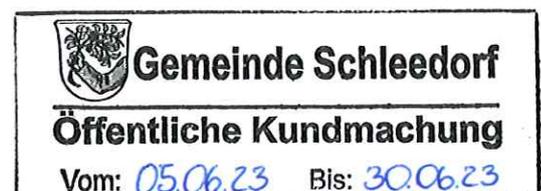
§4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.08.2010 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:



Handwritten signature: K. Schiebl





Gemeindeamt Schleedorf
5205 Schleedorf, Dorf 1
Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4
E-Mail: office@schleedorf.at

Verteiler:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizeidienststelle Neumarkt am Wallersee
4. Gemeindeinformation
5. Homepage der Gemeinde Schleedorf